

15/SN-229/ME

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Landstr. Hauptstraße 55-57  
1031 Wien

*J. Wansperger*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	15-GE/19
Datum: 22. OKT. 1992	
Verteilt 23. Okt. 1992	

Beilagen

LAD-VD-8150/71

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

94110/1-IX/4/92

Bearbeiter

Dr. Grüner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2152

Datum

20. Okt. 1992

Betrifft

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und  
Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik (Elektrotechnik-  
gesetz 1992 - ETG 1992)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesge-  
setzes über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung  
auf dem Gebiet der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 -  
ETG 1992) wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

Eingangs muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß wegen  
der Bedeutung der Gesetzesmaterie und der vorgesehenen Neuerungen  
gegenüber dem bisherigen Gesetz eine Frist von knapp zwei Wochen  
zu kurz ist, um zu bestimmten Problemstellungen die für eine  
fundierte und endgültige Begutachtung erforderlichen Erhebungen  
durchzuführen.

Zur beabsichtigten Rückübertragung der Zuständigkeit für das  
Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel an den Landeshaupt-  
mann ist festzuhalten, daß der mit dem Entwurf angestrebte  
Zustand bis zum Jahre 1983 (ETG-Novelle BGBl. Nr. 662/1983)  
gegolten hat. Vom Landeshauptmann von Niederösterreich wurde bis  
dahin also auch das Elektrotechnikgesetz bezüglich des Inverkehr-  
bringens elektrischer Betriebsmittel vollzogen, wobei die damit  
befaßten Fachabteilungen damals über die (für einen klaglosen

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

Vollzug mit entsprechender Überwachungstätigkeit) notwendige Kapazität in personeller Hinsicht verfügten. Im Jahre 1982 wurde in den Erläuterungen zum Entwurf der ETG-Novelle die Notwendigkeit der Übertragung der Zuständigkeit für das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel von den Landeshauptleuten an den Bundesminister u.a. damit begründet, daß "die Ämter der Landesregierungen diese Aufgaben im sachlichen Umfang des Entwurfes der Novelle in personeller Hinsicht nicht ohne weiteres erfüllen" könnten sowie vor allem damit, "daß die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes eben an der Landesgrenze endet". Das hätte wiederholt zu der den Intentionen des Entwurfes zuwiderlaufenden Praxis geführt, "sicherheitstechnisch gefährliche Elektrogeräte, die in einem Bundesland beanstandet wurden, in einem anderen Bundesland zu vertreiben ...".

Diesen Überlegungen ist der Gesetzgeber trotz zahlreicher sachlich fundierter, u.a. auch verfassungsrechtlicher Bedenken und Einwendungen gefolgt und es wurde die ETG-Novelle BGBl. Nr. 662/1983 erlassen. Seither ist in den letzten (beinahe zehn Jahren) in Österreich die Entwicklung so vor sich gegangen, daß noch mehr Diskont- bzw. Großverbrauchermärkte mit Niederlassungen jeweils in mehreren Ländern entstanden sind, in denen elektrische Betriebsmittel als Billigimport- und Massenware in Verkehr gebracht werden.

Bei dieser Tatsache und Tendenz ist es unverständlich, daß in den Erläuterungen zum Entwurf nicht auf das seinerzeitige, im Jahre 1982 vom Bundesministerium für seine Zuständigkeit herangezogene Argument eingegangen wird, die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes ende an der jeweiligen Landesgrenze und führe dazu, sicherheitstechnisch gefährliche Elektrogeräte, die in einem Bundesland beanstandet wurden, in einem anderen Bundesland weiter zu vertreiben.

- 3 -

Es ist diesbezüglich im Entwurf keine stichhaltige Erklärung enthalten, sodaß sich die Annahme aufdrängt, die vorgesehene Kompetenzübertragung erfolge vorwiegend deshalb, um den Bund selbst budgetmäßig zu entlasten. Es liegt nämlich auf der Hand, daß wegen der vorbeschriebenen Situation ein erhöhter Überwachungsbedarf mit erhöhtem Personal- und Sachaufwand zu erwarten ist.

Dies vor allem im Hinblick auf die insbesondere in den Absätzen 1 bis 3 des § 9 des Entwurfes enthaltenen Zielsetzungen.

Bis zu einer schlüssigen, nachvollziehbaren Darlegung der Gründe, die eine Rückübertragung der Zuständigkeit für das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel an die Landeshauptleute notwendig machen, müßte § 12 in der bisher geltenden Fassung belassen bleiben. Jedenfalls ist ein Inkrafttreten dieser Gesetzesstelle mit dem im Entwurf vorgesehenen Inhalt mit 1.1.1993 inakzeptabel. Dies auch deshalb, weil ohne Kenntnis des Inhaltes einer Verordnung gemäß § 9 Abs. 2 nicht abgeschätzt werden kann, wie aufwendig Koordinierungsmaßnahmen zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise im Verhältnis zum Aufwand unter Beibehaltung der bisherigen Kompetenz beim Bundesminister sind.

Aus dem Vorangeführten ergibt sich auch, daß eine fundierte und auch nur annähernd exakte Kostenbestimmung derzeit nicht möglich ist. Schätzungsweise dürfte bei Inkrafttreten des § 12 des Entwurfes und bei Wirksamwerden der Rückübertragung der Zuständigkeit für das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel für Niederösterreich jedoch neben drei bis fünf B-Beamten der halbtägige Bedarf für einen A-Beamten sowie für eine Schreibkraft gegeben sein. Diese Tatsache müßte jedenfalls Gegenstand von Finanzausgleichsverhandlungen sein.

## II. Zu einzelnen Bestimmungen:

### 1. Zu § 1 Abs. 3:

Es ist nicht gerechtfertigt, eine "wesentliche Änderung" von der Anzahl der erweiterten Räume abhängig zu machen. Es kann einerseits der Anbau eines Operationssaales bereits eine wesentliche Änderung bedeuten, während die Erweiterung auf zwei Personalwohnräume noch keine wesentliche Änderung darstellen sollte. Weiters ist der Begriff "Erweiterungen in nur einem Raum" unverständlich, da der Ausdruck Raum nichts über seine Größe und somit nichts über den Umfang der dafür erforderlichen elektrischen Anlage aussagt.

Aus der Änderung der Zuleitung ist ebenfalls nicht abzuleiten, daß eine wesentliche Erweiterung einer elektrischen Anlage vorliegt (Z. 2). Es ist anzuführen, daß eine Leistungserhöhung und somit Verstärkung der Zuleitung nicht unbedingt eine Erweiterung der elektrischen Anlage als Grundlage hat. Eine Verstärkung der Zuleitung selbst ist sicher nicht als wesentliche Erweiterung einer elektrischen Anlage anzusehen.

### 2. Zu § 1 Abs. 4 Z. 1:

Es ist nicht einzusehen, daß die Änderung der Anspeisung von Wechselstrom auf Drehstrom, wobei die komplette elektrische Anlage außer der Aufteilung auf verschiedene Stromkreise gleichbleibt, eine wesentliche Änderung der elektrischen Anlage bedeuten soll.

### 3. Zu § 1 Abs. 6:

Es ist unklar, was "noch ein elektrisches Betriebsmittel anderer Art entsteht" bedeuten soll. Welches elektrische Betriebsmittel, das mit zumindest einem anderen elektrischen Betriebsmittel betriebsmäßig zusammengefaßt wird, ergibt ein "elektrisches Betriebsmittel anderer Art", bei dem keine wesentliche Erweiterung eines elektrischen Betriebsmittels vorliegt?

**4. Zu § 2:**

Hier ergibt sich die Frage, ob - abgesehen vom Fall, daß Normen im vollen Wortlaut in der Verordnung wiedergegeben sind - unter den als zulässig erklärten Verhältnissen eine unbedenkliche Verlautbarung angenommen werden kann.

**5. Zu § 3 Abs. 1:**

Trotz der in den Erläuterungen diesbezüglich gegebenen Begründung (Hinweis auf New approach) ist die Zulässigkeit eines unbestimmten Gesetzesbegriffes wie "ist gegebenenfalls bei Konstruktion" in Frage zu stellen. Es wäre auch der Begriff "nach vernünftigem Ermessen" zu definieren. Der im Text geforderte "sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstige Anlagen" kann z.B. bei elektromedizinischen Geräten nicht immer erfüllt werden. Bestimmte Chirurgiegeräte, Kurzwelle, Mikrowelle, Dezimeterwelle usw. stören funktionsbedingt in einem Umkreis von einigen Metern andere Einrichtungen.

**6. Zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4:**

Es ist darauf hinzuweisen, daß im EG-Raum Bestimmungen über die Sicherheit auf dem Gebiete der Elektrotechnik weitgehend als Regeln der Technik zu handhaben sind. Es ist daher schwer verständlich, daß in Österreich nach wie vor versucht wird, Bestimmungen für die Elektrotechnik für allgemein verbindlich zu erklären (Abs. 3). Nach Ansicht der NÖ Landesregierung wäre mit einer Kundmachung nach Abs. 4 der elektrotechnischen Sicherheit nach Abs. 1 und Abs. 2, wie in den meisten europäischen Ländern, vollkommen Genüge getan.

**7. Zu § 3 Abs. 6:**

Dieser Absatz ist schwer verständlich, weil er die in Abs. 4 klar getroffene Regelung unterläuft.

**8. Zu § 3 Abs. 7:**

Der Inhalt dieses Absatzes ist unverständlich, zumal die Formulierung verfehlt ist.

**9. Zu § 3 Abs. 12:**

Es ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen die Eigentümer von elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln bei der bestehenden bzw. nach dem Entwurf vorgesehenen Gesetzeslage verpflichtet werden, die angeführten Maßnahmen zu erfüllen.

**10. Zu § 4 Abs. 2:**

Vorgeschlagen wird, daß die Ermächtigung der Behörde, individuelle Bescheide zu erlassen, wodurch bestehende elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel in den Geltungsbereich einer neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift einbezogen werden, entfällt. Durch diese Ermächtigung wäre nicht auszuschließen, daß für elektrische Anlagen verschiedene elektrotechnische Sicherheitsvorschriften in den einzelnen Ländern anzuwenden sind.

**11. Zu § 5 Abs. 3:**

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten im Gesetz die Gründe taxativ angeführt werden, wonach der Entfall oder die Verkürzung des Übergangszeitraumes nach Abs. 2 verordnet werden darf.

**12. Zu § 8 Abs. 8:**

Die befugte Prüfstelle sollte näher definiert werden.

- 7 -

**13. Zu § 9 Abs. 1:**

Anstelle von "nach Möglichkeit verhindert wird" sollte die Wortfolge "verhindert wird" verwendet werden. Der letzte Satz stellt ein Postulat dar, das dem Wortlaut nach nicht zu verwirklichen ist. Im übrigen ist dies ein Hinweis darauf, daß eine Vermehrung der Anzahl in Verkehr gebrachter elektrischer Betriebsmittel eine Steigerung der behördlichen Überwachungstätigkeit und der damit verbundenen Kosten nach sich zieht.

**14. Zu § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 12:**

Hier wird auf die oben vorgebrachten Bedenken verwiesen.

**15. Zu § 14 Abs. 3 und 4:**

Anstelle von "verletzt" sollte es lauten: "gesundheitlich geschädigt". Dies deshalb, weil die normierte Meldepflicht üblicherweise in der Folge von Unfällen notwendig sein wird. Es kann auch die Formulierung "durch elektrischen Strom" zu Mißverständnissen führen. Es ist nicht ersichtlich, ob hier direkte oder indirekte Einwirkungen durch elektrischen Strom oder beides zu verstehen sind. Dies wäre abzuklären, da seit längerer Zeit auch gesundheitliche Gefährdungen durch das magnetische Feld (hervorgerufen durch elektrischen Strom) diskutiert werden. Es ist kaum denkbar, daß die Bestimmungen des Abs. 4 durchführbar sind. Aus diesem Grund wird der Entfall vorgeschlagen.

**16. Zu § 15:**

Im Gegensatz zu den bisher geltenden Strafbestimmungen wurde von einer Staffelung des Strafrahmens (nach der Schwere der Delikte) Abstand genommen. Es wären daher auch ausgesprochene Bagatelldelikte, wie z.B. die Unterlassung der Meldung eines Personenunfalles mit einer Strafe bis S 350.000,-- bedroht.

Die Strafzumessung ergibt sich im Einzelfall nach den Bestimmungen der §§ 19 ff VStG. Diese Umstände müssen erst im Verwaltungsstrafverfahren erhoben werden und sind bei der Anzeigeerstattung in den seltensten Fällen evident. Die Beantragung eines Strafausmaßes anlässlich der Anzeigeerstattung ist daher ebenso entbehrlich, wie die Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde zur unverzüglichen Einleitung des Strafverfahrens (dies ergibt sich doch schon aus den Grundsätzen des Verwaltungsstrafgesetzes). Ebenso dürfte die Normierung der "Behörde" als Formalpartei im Verwaltungsstrafverfahren im Hinblick auf den - trotz unabhängiger Verwaltungssenate - gegebenen Weisungszusammenhang entbehrlich, jedenfalls aber nicht "erforderlich" im Sinne des B-VG sein.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann



LAD-VD-8150/71

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und  
Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



